



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Lübeck Ports

Betriebssatzung

für den **Eigenbetrieb Lübeck Ports**.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, 514) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.06.2026 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Lübeck Ports“ (ELP).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb Lübeck Ports (im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder „Unternehmen“) ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die strategische Entwicklung des gesamten Port of Lübeck mit seinen öffentlichen und privaten Hafenanlagen als raum- und stadtplanerisch bedeutsame Infrastrukturanlage, die Entwicklung, Planung, der Bau und die Bewirtschaftung der öffentlichen Hafenflächen, Hafenanlagen, der Hafenbahn sowie notwendiger Serviceanlagen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Hafenentwicklung in der Hansestadt Lübeck. Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung seines Gegenstands zu dienen geeignet sind. Dazu zählen insbesondere:

- der Erwerb, die Entwicklung und Vermarktung von Flächen für die Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung des Hafens unter Berücksichtigung der Stadtentwicklungsziele,

- die nationale und internationale Vertretung der Interessen Lübecks in Hafenfragen sowie
- alle Maßnahmen zur Sicherstellung des optimalen Anschlusses des Hafens an die erforderlichen Verkehrs- und sonstige Infrastrukturnetze.

(3) Dem Eigenbetrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.

(4) Der Eigenbetrieb ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 3 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.000 €.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck,
- b) der Ausschuss für Bauen und Hafen als Werkausschuss,
- c) der:die Bürgermeister:in,
- d) die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus der Werkleitung.

(2) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(3) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Eigenbetriebes.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der GO zu führen.

(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

- a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der EigVO,
- c) der Abschluss von Verträgen, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgerschaft, des Werkausschusses oder des:der Bürgermeister:in eröffnet ist;,
- d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der EigVO,
- e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.
- f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 € netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Eigenbetrieb für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Eigenbetriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den:die Bürgermeister:in örtlich bekannt gemacht.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i. V. m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Zuständiger Ausschuss ist der Ausschuss für Bauen und Hafen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.
- (2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:
- a) die Freigabe zur Umsetzung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, wenn das Gesamtvolumen der Maßnahme aufgrund einer Kostenschätzung oder EW-Bau den Wert von **1.000.000 €** netto bei Bau- oder **500.000 €** bei Liefer- oder Dienstleistungen übersteigt.
 - b) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes bezogen und **100.000 €** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.
 - c) die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000 €** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.
 - d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 €** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Bodengutachten oder Leistungen der Projektsteuerung für Infrastrukturmaßnahmen sowie planerische Leistungen, die Gegenstand der HOAI sind.

Soweit die in Buchst. a) – d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung.

Gemäß der ihm von der Bürgerschaft übertragenen Zuständigkeit für die Festlegung privatrechtlicher Entgelte des Eigenbetriebs entscheidet der Werkausschuss über die vom Eigenbetrieb zu erhebenden Entgelte (Hafenentgelte, Trassenentgelte für die Hafenbahn).

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

- a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,
- b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,
- c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den/die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Die Zuständigkeiten der Bürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO bleiben unberührt.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nach Maßgabe des § 25 EigVO angewendet.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu 3 Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

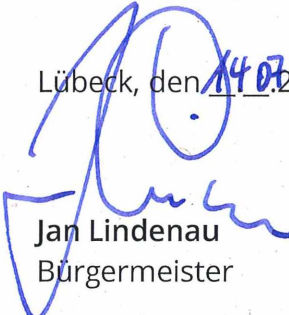
(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe des § 25 EigVO i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lübeck, den 14.07 2026


Jan Lindenau
Bürgermeister